



INHALT III.2020

- „Ehrenamtsgesetz 2021“: CDU/CSU-Fraktion mit neuem Anlauf
- Vereinsregistereintrag: Einfache Mehrheit eindeutig nachweisen
- Keine Mildtätigkeit ohne entsprechende Satzungsregelung?
- Keine Steuerbegünstigung bei regelmäßig hohen Gewinnen?
- Zwangsgelder nur bei aktuellen Anmeldeversäumnissen
- Die Senkung der Umsatzsteuersätze vom 01.07.2020 bis 30.06.2021: Das müssen Vereine beachten
- Entscheidungshilfe mit Mustervertrag: Wann sind Trainer und Übungsleiter sozialversicherungspflichtig?
- Höhere Vergütungsgrenze für bezahlte Sportler: Diese Folgen hat die Änderung des AEAO für Ihren Verein
- Kann Vorstand ohne MV-Beschluss größere Ausgaben tätigen?
- Ausschluss Kind wegen Rechtsextremismus der Eltern?
- Sitzungsprotokoll ist falsch: Was kann ein Vorstandsmitglied tun?
- Kann ein Verein eine nicht gemeinnützige Einrichtung fördern?
- Ausgliederung des Sportbetriebs in anderen Verein

■ „Ehrenamtsgesetz 2021“: CDU/CSU-Fraktion mit neuem Anlauf

Die CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag will ehrenamtlich tätige Personen stärker fördern, Vereinen das Leben leichter machen und Bürokratie abbauen. Dazu hat sie ein durchaus ambitioniertes Positionspapier „Ehrenamtsgesetz 2021“ veröffentlicht.

Die Gesetzesinitiative greift „tiefer in die Speicher“ als andere zuvor. Gefordert werden u. a

- die Anhebung des Übungsleiterfreibetrags von 2.400 auf 3.000 Euro bzw. der Ehrenamtspauschale von 720 auf 840 Euro,
- die Anpassung der Freigrenze im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb von 35.000 auf 45.000 Euro pro Jahr,

- die Anhebung der Freigrenze „bezahlter Sportler“ von 400 auf 450 Euro,
- die bundeseinheitliche Anhebung der Freigrenze für Aufmerksamkeiten an Vereinsmitglieder auf 60 Euro,
- die Umsatzsteuerbefreiung für Sachspenden an gemeinnützige Vereine,
- eine Klarstellung der Voraussetzungen zur steuerlichen Anerkennung von Aufwandsspenden und vieles mehr.

Das zehnzeitige Dokument finden Sie [hier](#).

■ Vereinsregistereintrag: Einfache Mehrheit eindeutig nachweisen

Ist für einen Beschluss eine einfache Mehrheit erforderlich, muss sich aus dem Versammlungsprotokoll klar ergeben, dass die Mehrheit auch erreicht wurde. Das hat das KG Berlin verfügt.

Im verhandelten Fall hatte das Registergericht die Eintragung abgelehnt, weil im Protokoll nur die Zahl der Ja-Stimmen angegeben war und diese kleiner war als die Hälfte der anwesenden Mitglieder. Nicht hervorgegangen war aus dem Protokoll, wie viele Mitglieder sich enthalten oder ungültig abgestimmt hatten. Die Zurückweisung erfolgte zu Recht, so das KG. Es ließ sich nicht feststellen, ob die Mitglieder, die nicht mit „Ja“ gestimmt hatten, sich enthalten oder mit „Nein“ gestimmt hatten. Es war deswegen nicht auszuschließen, dass die verbleibende Mehrheit gegen die Kandidaten gestimmt hatte und damit keine der beiden angemeldeten Personen wirksam gewählt war (KG Berlin, Beschluss von 23.05.2020, Az. 22 W 61/19).

■ Keine Mildtätigkeit ohne entsprechende Satzungsregelung?

Enthält die Satzung keine ausdrückliche Bestimmung, dass ihre Zwecke mildtätig sind, kann sie steuerlich auch nicht so behandelt werden. Satzungszweck und Art der Verwirklichung müssen so konkret wie möglich formuliert sein. So sieht es das FG Düsseldorf. Letztlich entscheiden muss aber der BFH.

Hintergrund: Aus der Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag muss sich eindeutig ergeben, welche steuerbegünstigten Zwecke die Körperschaft verfolgt. Da das Gesetz

- zwischen gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken unterscheidet und
- unterschiedliche Voraussetzungen für die Anerkennung als gemeinnützig oder mildtätig erfüllt werden müssen,

muss in der Satzung ausdrücklich stehen, dass man mildtätige Zwecke verfolgt (FG Düsseldorf, Urteil vom 28.10.2019, Az. 6 K 94/16 K).

Wichtig: Eine Einrichtung darf also nicht wirtschaftlich oder persönlich hilfsbedürftige Menschen unterstützen, wenn sich das aus ihren – lediglich gemeinnützigen – Zwecken nicht ergibt. Das gilt z. B. für Schulen oder Schulfördervereine, die einzelne bedürftige Schüler gesondert – etwa durch Kostenübernahme bei Schulreisen – unterstützen möchten.

Das letzte Wort ist aber noch nicht gesprochen. Vielleicht sieht es der BFH im anhängigen Verfahren mit dem Az. V R 1/20 noch anders.

■ Keine Steuerbegünstigung bei regelmäßig hohen Gewinnen?

Erwirtschaftet ein Zweckbetrieb über Jahre hinweg hohe Gewinne, ist das schädlich für die Steuerbegünstigung, so das FG Düsseldorf. Es vertritt die Auffassung, dass ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, der in erheblichem Umfang und damit im Wesentlichen der Gewinnerzielung dient, kein Zweckbetrieb sein kann. Letztlich entscheiden muss aber der BFH.

Das FG hat dabei als Kriterium die Vorgabe der Finanzverwaltung für Wohlfahrtspflegeeinrichtungen unterlegt (FG Düsseldorf, Urteil vom 03.09.2019, Az. 6 K 3315/17 K,G). Danach dient ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb der Gewinnerzielung, wenn

- er in drei aufeinanderfolgenden Veranlagungszeiträumen Gewinne erwirtschaftet, die den Finanzierungsbedarf erheblich übersteigen, und
- die Körperschaft keine Maßnahmen unternimmt, sich nachhaltig am Prinzip der Kostendeckung zu orientieren.

Wichtig: Das Gewinnerzielungsverbot gibt es im Gemeinnützigkeitsrecht nur bei Einrichtungen der Wohlfahrtspflege nach § 66 AO. Alle anderen Institutionen müssen nur ein Gewinnverwendungsgebot beachten, um als Zweckbetrieb anerkannt zu werden. Sie müssen Gewinne zeitnah verwenden.

Die Auffassung des FG ist problematisch, weil sie die Spezialregelung des § 66 AO auf Zweckbetriebe allgemein überträgt. Man darf deshalb gespannt sein, wie der BFH das Revisionsverfahren entscheidet (Az. XI R 29/19).



■ Zwangsgelder nur bei aktuellen Anmeldeversäumnissen

Ein Registergericht kann nur dann ein Zwangsgeld verhängen, weil der Vorstand Anmeldungen zum Vereinsregister unterlassen hat, wenn es vorher geprüft hat, dass die Meldungen zwischenzeitlich immer noch nicht erfolgt sind. Das hat das OLG Düsseldorf klargestellt.

Sinn und Zweck des Zwangsgeldverfahrens ist es allein, Pflichten durchzusetzen, die der Verein zum Zeitpunkt der Beitreibung noch nicht erfüllt hat. Das Zwangsgeld ist keine Sanktion wegen (zeitweiliger) Nichterfüllung von Anmeldepflichten. Mit dieser Klarstellung hat das OLG Düsseldorf einem Vereinsvorstand Recht gegeben, bei dem das Gericht ein Zwangsgeld eintreiben wollte, obwohl er die Anmeldungen inzwischen nachgeholt hatte. Das Registergericht kann also ein verhängtes Zwangsgeld nicht mehr einfordern, wenn die Anmeldung mittlerweile erfolgt ist (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 28.05.2019, Az. 3 Wx 257/18).

Praxistipp: Das Zwangsgeld richtet sich gegen den Vorstand persönlich. Bevor es verhängt wird, kommt vom Gericht zunächst eine Zwangsgeldandrohung. Der Vorstand hat also noch Zeit zu reagieren. Eine rückwirkende Bestrafung für unterlassene Anmeldungen gibt es nicht.

Die Senkung der Umsatzsteuersätze vom 01.07.2020 bis 30.06.2021: Das müssen Vereine beachten

Sowohl im Ersten als auch im Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz befinden sich Regelungen zur vorübergehenden Senkung der Umsatzsteuersätze. Wir stellen sie Ihnen vor und erklären Ihnen, wie Sie die Neuregelungen in Ihrem Verein umsetzen.

Die für Vereine relevanten Änderungen betreffen sowohl den Zeitraum 01.07. bis 31.12.2020 als auch den Zeitraum 01.07. bis 30.06.2021.

Steuersatz	Änderung	Geltungsdauer
Regelsteuersatz allgemein	von bisher 19% auf 16%	01.07. bis 31.12.2020
Ermäßigter Steuersatz, allgemein	von bisher 7% auf 5%	01.07. bis 31.12.2020
Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (Speisen)	von bisher 19% auf 5%	01.07. bis 31.12.2020
	von dann 5% auf 7%	01.01. bis 30.06.2021
Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (Getränke)	von bisher 19% auf 16%	01.07. bis 31.12.2020
	von dann 16% auf 19%	01.01. bis 30.06.2021
Umsatzsteuerpflichtige Einnahmen im Zweckbetrieb des Vereins	von bisher 7% auf 5%	01.07. bis 31.12.2020

Die Umstellung der Steuersätze bedeutet im Einzelfall einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand. Das gilt besonders für Speisen im Rahmen von Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen: Bis 30.06.2020 unterliegen diese Leistungen dem Umsatzsteuersatz von 19 Prozent, ab 01.07.2020 dann dem ermäßigten Satz von fünf Prozent, vom 01.01.2021 bis 30.06.2021 einem ermäßigten Satz von sieben Prozent und dann ab dem 01.07.2021 wieder dem allgemeinen Umsatzsteuersatz von 19 Prozent.



Leider ist es in einigen Fällen nicht damit getan, zum jeweiligen Rechnungsdatum den dann aktuellen Steuersatz zu verwenden. Ein Sonderfall sind außerdem Gesamtleistungen, die aus Teilleistungen bestehen, die zu unterschiedlichen Zeiten erbracht werden.

Zeitpunkt der Leistung entscheidet

Grundsätzlich gelten die neuen Steuersätze auf Lieferungen und sonstige Leistungen, die ab dem In-Kraft-Treten der Änderung ausgeführt werden. Entscheidend ist der Zeitpunkt der Leistung ([BMF-Schreiben vom 30.06.2020](#)).

Dies sind je nach Art der Leistung bzw. Lieferung

- die Verschaffung der Verfügungsmacht (Lieferung von Waren),
- bei Werklieferungen (z. B. Bauleistungen) die Abnahme durch den Erwerber,
- bei Dienstleistungen (Beratung, Schulung) das Leistungsende,
- bei Dauerleistungen (z. B. Mietverträge) der Tag, an dem der Leistungszeitraum endet.

Keine Rolle spielt dagegen der Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung. Ebenso wenig der Zeitpunkt der Bezahlung oder Rechnungsstellung. Das gilt auch im Fall der sog. Ist-Versteuerung (Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten). Ist-Versteuerung meint, dass die Umsatzsteuer erst angemeldet und abgeführt werden muss, wenn die Rechnung bezahlt wird. Die Ist-Versteuerung bezieht sich aber allein auf die Abführung der Steuer, nicht auf die Berechnung der Steuer und damit den Steuersatz.

Wichtig: Es kommt also nicht auf das Rechnungsdatum an. Eine Verlegung des Datums auf einen Termin ab dem 01.07. erlaubt nicht die Anwendung des niedrigeren Steuersatzes, wenn die Leistung vorher erbracht wurde.

Beispiel: Ein gemeinnütziger Sportverein berechnet die Nutzungsgebühren für seine Hallen und Plätze den Mitgliedern jeweils im Folgemonat. Die Gebühren für Juni müssen noch mit sieben Prozent (ermäßigter Umsatzsteuersatz im Zweckbetrieb) abgerechnet werden.



Umgekehrt kann für eine Leistung nach dem 31.12.2020 nicht der ermäßigte Satz angewendet werden, auch wenn die Rechnung noch 2020 gestellt wird.

Für Leistungen ab dem 01.07.2020, die schon vorher in Rechnung gestellt werden, müssen die neuen Steuersätze angewendet und ausgewiesen werden. Entsprechend ist auch bereits vor dem 01.07. der Vorsteuerabzug auf solche Rechnungen mit den neuen Steuersätzen möglich.

Beispiel: Ein Verein hat schon im Juni 2020 Eintrittskarten für eine Veranstaltung verkauft, die im Oktober stattfindet. Er muss den ab 01.07. geltenden Steuersatz berechnen. Für Karten, die er im Dezember für eine Veranstaltung im Januar 2021 verkauft, gilt der bisherige (bis zum 30.06.2020 geltende) Steuersatz.

Muss die Umsatzsteuer ausgewiesen werden?

Ein Ausweis der Umsatzsteuer auf der Rechnung ist nur gegenüber anderen Unternehmern erforderlich. Vereine erbringen ihre Leistungen meist an Nichtunternehmer, also Endverbraucher. Hier müssen sie grundsätzlich keine Rechnung ausstellen bzw. wenn sie entsprechende Belege erstellen, keine Umsatzsteuer ausweisen.

Praxistipp: Weisen Sie die Umsatzsteuer nur aus, wenn es erforderlich ist. Das hat den Vorteil, dass keine späteren Korrekturen der Rechnungen erforderlich sind. In Ihrer eigenen Buchhaltung und Steueranmeldung müssen Sie die Umsatzsteuer aber korrigieren, wenn zunächst der falsche Steuersatz unterlegt war.

Das gilt bei Teilleistungen und Dauerleistungen im Verein

Werden Leistungen über einen längeren Zeitpunkt erbracht, muss unterschieden werden, ob eine Dauerleistung vorliegt oder ob die Leistung in verschiedene Teilleistungen zerfällt. Werden Teilleistungen erbracht, kommt es beim Steuersatz nicht auf den Zeitpunkt der Gesamtleistung, sondern darauf an, wann die einzelnen Teilleistungen ausgeführt werden.

Teilleistungen sind wirtschaftlich abgrenzbare Teile einheitlicher Leistungen, für die das Entgelt gesondert vereinbart wird und die statt der Gesamtleistung geschuldet werden. Das gilt für

1. Leistungen, die in Einzelleistungen aufgeteilt sind,
2. Verträge mit längeren Laufzeiten, die nicht für die gesamte Laufzeit, sondern für kürzere Zeitabschnitte (z. B. Vierteljahr, Kalendermonat) abgerechnet werden, sowie
3. Verträge, die nach Stundensätzen abgerechnet werden.

Beispiel zu 1: Ein Segelverein macht mit Schülern einen Vertrag über die Ausbildung zum Segelschein. Die Theorieausbildung, die praktische Ausbildung und die Prüfung werden mit eigenen Preisen im Vertrag angegeben. Es handelt sich um Teilleistungen, für die unterschiedliche Steuersätze gelten können, wenn die genannten Teile der Ausbildung zu den entsprechenden Zeiten vor dem 01.07. oder nach dem 31.12. durchgeführt werden. Wird dagegen für die gesamte Ausbildung nur ein einheitlicher Gesamtpreis vereinbart, gilt der Steuersatz des Zeitpunkts, zu dem die Ausbildung abgeschlossen ist.

Beispiel zu 2: Ein Tennisverein vermietet Plätze für ein ganzes Kalenderjahr. Die Mitglieder zahlen die Gebühr vierteljährlich. Für das erste Halbjahr gilt also der Sieben-Prozent-Steuersatz (Zweckbetrieb), für das zweite Halbjahr der Fünf-Prozent-Satz. Das Rechnungsdatum spielt dabei eine Rolle.

Beispiel zu 3: Ein Bildungsträger bietet einen Sprachkurs vom 01.12. bis 28.02. an. Im Vertrag ist eine Vergütung pro Unterrichtsstunde genannt. Hier liegen Teilleistungen vor. Für die Unterrichtsstunden im Dezember gilt der erniedrigte Steuersatz, für die im neuen Jahr der erhöhte.

Praxistipp: Erbringt Ihr Verein Leistungen an Leistungsempfänger, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, sollten Sie die Leistung möglichst in der Zeit zwischen dem 01.07. und dem 31.12.2020 ausführen. In dem Fall können Sie die Steuerermäßigung entweder als Preisminderung an den Kunden weitergeben oder Sie haben – bei gleichem Bruttopreis – eine höhere Einnahme.

So werden Anzahlungen behandelt

Anzahlungen werden mit dem Satz besteuert, der für den Zeitraum gilt, in dem die Leistung erbracht wird.

Was gilt umsatzsteuerlich als Anzahlung?

Eine Anzahlung liegt vor, wenn Ihr Verein als Rechnungssteller für die Zahlung bisher keine Teilleistungen erbracht hat. Ist klar, dass Ihre Leistung in die Zeit vom 01.07. bis 31.12.2020 fällt, dürfen Sie bereits vorher den erniedrigten Satz berechnen. Haben Sie die Anzahlung noch mit dem alten Steuersatz in Rechnung gestellt, müssen Sie die Steuer nachträglich korrigieren.

Beispiel: Die Segelschüler haben für einen Kurs, der vom 15.07. bis 15.09. geht, am 01.06. eine Anzahlung geleistet. Es gilt der verringerte Steuersatz. Der Verein muss bei der Endabrechnung insgesamt den erniedrigten Steuersatz ansetzen und die zu viel gezahlte Umsatzsteuer entsprechend verrechnen.

Wichtig: Wurden Teilleistungen vor dem 01.07. erbracht, erfolgt aber keine Korrektur der Umsatzsteuer bei der Endabrechnung.

Die Entlastung bzw. die Nachversteuerung von Anzahlungen erfolgt in der Umsatzsteuer-Voranmeldung des Voranmeldungszeitraums, in dem Sie die Leistung oder Teilleistung, auf die sich die Anzahlung bezieht, ausgeführt haben. Besteuern Sie Umsätze nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Versteuerung), erfolgt die Entlastung bzw. Nachversteuerung in dem Voranmeldungszeitraum, in dem Sie das restliche Entgelt vereinnahmt haben.

So werden Jahreskarten umsatzsteuerlich behandelt

Jahreskarten (z. B. Saisonkarten oder Abonnements) stellen nach herrschender Meinung Vorauszahlungen für eine einheitliche Leistung dar. Bei Zahlung zu Beginn des Leistungszeitraums entsteht die Umsatzsteuer durch die Vereinnahmung. Die Leistung ist erst am Ende der Laufzeit ausgeführt. Versteuert wird sie mit dem Satz, der am Ende des Leistungszeitraums gilt.

Zehnerkarten u. ä. (z. B. bei Schwimmbädern) stellen nach herrschender Meinung Vorauszahlungen für Teilleistungen dar. Bei der Zahlung der Zehnerkarte entsteht Umsatzsteuer aufgrund der Vereinnahmung. Versteuert wird aber nach dem jeweiligen Steuersatz, der bei Inanspruchnahme der Leistung gilt – also, wenn die Karte eingelöst wird. Entsprechend muss die Steuer korrigiert werden.

Beispiel: Verkauft der Verein eine Jahreskarte für acht Konzerte, liegen keine Teilleistungen vor, wenn die Einzelleistungen (einzelne Veranstaltungen) nicht aufgelistet und einzeln bepreist sind. Es gilt der Umsatzsteuersatz des Zeitpunkts, zu dem das letzte Konzert durchgeführt wird.

Umtausch

Beim Umtausch eines Gegenstands wird die ursprüngliche Lieferung rückgängig gemacht. An ihre Stelle tritt eine neue Lieferung. Wird ein vor dem Änderungsstichtag gelieferter Gegenstand nach diesem Stichtag umgetauscht, wird auf die Ersatzleistung der Steuersatz angewendet, der zum Zeitpunkt der Ersatzleistung gilt.

Wann sind Preisanpassungen erforderlich?

Aus steuerlicher Sicht müssen Sie die Steuersenkung nicht an Kunden weitergeben. Ob der Preis gesenkt werden muss, hängt bei längeren Verträgen von der vertraglichen (zivilrechtlichen) Regelung ab:

1. Enthält der Vertrag keine Angabe zur Mehrwertsteuer (Bruttopreisvereinbarung), muss der Bruttopreis nicht gesenkt werden.
2. Wurde angegeben „zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer“, liegt eine Nettopreisvereinbarung vor und der Bruttopreis muss entsprechend gesenkt werden.
3. Wurde im Vertrag ein bestimmter Steuersatz angegeben (z. B. zzgl. oder inkl. sieben bzw. 19 Prozent Mehrwertsteuer), muss der Preis auf Basis der neuen Steuersätze angepasst werden.



Nach § 29 Abs. 2 UStG kann der Vertragspartner einen Ausgleich verlangen, wenn er eine Leistung nach dem 30.06.2020 ausführt. Voraussetzung dafür ist, dass die Leistung auf einem Vertrag beruht, der vor dem 01.03.2020 geschlossen worden ist. Die Vertragspartner dürfen außerdem nichts anderes vereinbart haben (z. B. dass Ausgleichsansprüche im Falle einer Anhebung oder Absenkung des Umsatzsteuersatzes ausgeschlossen sind).

Diese Regelung wird bei Vereinen aber nur im Sonderfall von Bedeutung sein, weil sie ihre Leistungen ganz überwiegend an Endkunden ohne Vorsteuerabzugsmöglichkeit erbringen. Die Regelung greift auch nur, wenn eine Bruttopreisvereinbarung bestand.

Die Steuersatzsenkungen in der Vereinsgastronomie

In der Übersicht am Anfang des Beitrags ist es schon deutlich geworden: Für Ihre Vereinsgastronomie gibt es nicht nur einen, sondern zwei Senkungszeiträume.



Die Ausgangssituation: Wirrwarr an Steuersätzen

Die konfuse Verhältnisse um den Umsatzsteuersatz bei Lebensmitteln waren öfter auf der politischen Agenda. Generell gilt der ermäßigte Satz von sieben Prozent. Ausgenommen sind einige wenige Speisen sowie sämtliche Getränke. Für letztere besteht eine Rückausnahme in Bezug auf Wasser und Milch. Der ermäßigte Steuersatz galt nur bei Lieferungen, nicht aber bei Restaurantdienstleistungen. Essen zum Mitnehmen war daher begünstigt, der Verzehr im Vereinsheim unterlag hingegen dem Regelsatz.

Neu: Sieben bzw. fünf Prozent für alle Dienstleistungen

Anlässlich der Corona-Pandemie sinkt nun der Steuersatz für Speisenverkauf einheitlich auf den ermäßigten Satz von

- sieben Prozent vom 01.01.2021 bis 30.06.2021 (Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise [Corona-Steuerhilfegesetz]) und sogar
- fünf Prozent vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz vom 28.06.2020).

Damit besteht steuerlich ein Gleichlauf von „Hieressen“ und „Mitnehmen“. Organisatorisch dürfte die Regelung daher für Betriebe mit Außerhausverkauf kaum ein Problem darstellen. Ausgenommen sind jedoch Getränke. Sie werden weiter regulär besteuert: d. h. vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 mit 16 Prozent und vom 01.01.2021 bis 30.06.2021 mit 19 Prozent.

Gutscheine in der Steuersatzänderung

Für ausgefallene Vereinsveranstaltungen, für die Karten im Vorverkauf ausgegeben wurden, hat der Gesetzgeber eine Gutscheinelösung festgelegt. Dazu zählen z. B. Teilnehmergebühren, Eintrittskarten, Dauerkarten und Abonnements. Wenn diese Einnahmen umsatzsteuerpflichtig sind, müssen Sie prüfen, ob Sie den bisherigen Steuersatz von 19 Prozent oder sieben Prozent bei der Einlösung der Gutscheine korrigieren müssen, weil der geänderte Steuersatz gilt. Ob das erforderlich ist, hängt von der Art des Gutscheins ab. Es gibt Einzweck- und Mehrzweckgutscheine (§ 3 Nr. 13 bis 15 UStG).

Einzweckgutscheine

Ein Einzweckgutschein liegt vor, wenn der Ort der Leistung (in der Regel Deutschland) schon bei Ausgabe des Gutscheins feststeht und sich aufgrund der Leistung die Höhe der Umsatzsteuer eindeutig ermitteln lässt. Er wird behandelt wie die Ware oder Dienstleistung selbst. Bei solchen Einzweckgutscheinen entsteht die Umsatzsteuer schon bei Verkauf des Gutscheins. Die tatsächliche Ausführung der Leistung – wenn also der Gutschein eingelöst wird – wird dann nicht mehr besteuert.

Praxistipp: Die beim Ausfall von Veranstaltungen ausgegebenen Gutscheine sind in der Regel Einzweckgutscheine, weil zumindest die Art der Veranstaltung und auch das Land (Ort der Leistung) feststehen. Es gilt also der Umsatzsteuersatz zum Zeitpunkt der Ausgabe des Gutscheins. Da die Umsatzsteuer bezogen auf diesen Zeitpunkt abgeführt werden muss, ist eine spätere Korrektur nicht erforderlich.

Mehrzweckgutscheine

Bei Mehrzweckgutscheinen ist bei Verkauf bzw. Ausgabe entweder der Ort der Leistung offen oder die sich aus der Leistung ergebende Umsatzsteuer. Der Gutschein ist dann eine Art Zahlungsmittel und unterliegt nicht der Umsatzsteuer. Erst wenn der Gutschein eingelöst wird, gilt die Leistung als ausgeführt und wird steuerpflichtig. Deshalb darf bei einem Verkauf eines Mehrzweckgutscheins noch keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden. Um Mehrzweckgutscheine handelt es sich insbesondere, wenn der Gutschein für unterschiedliche Leistungen, die unterschiedlichen Steuersätzen unterliegen, eingelöst werden kann.

Beispiel: Der Verein gibt einen Gutschein aus, der sowohl für Eintrittskarten (sieben bzw. fünf Prozent) als auch für Getränke (19 bzw. 16 Prozent) eingelöst werden kann. Es handelt sich um einen Mehrzweckgutschein. Die Besteuerung erfolgt erst mit Einlösung des Gutscheins.

Preiserstattungsgutscheine

Für Preiserstattungsgutscheine, die lediglich die (nachträgliche) Ermäßigung eines gezahlten Kaufpreises ermöglichen, will die Finanzverwaltung aus Vereinfachungsgründen zulassen, dass bis zum 31.08.2020 eingereichte Gutscheine noch dem alten Steuersatz zugerechnet werden (BMF-Schreiben vom 30.06.2020).

Bei der Erstattung von Gutscheinen nach dem 31.08.2020 ist die Umsatzsteuer nach dem ab 01.07.2020 geltenden allgemeinen Steuersatz von 16 Prozent zu berichtigen.

Eingangsrechnungen auf richtige Steuersätze korrigieren

Als Verein stellen Sie nicht nur Rechnungen. Sie sind (als Leistungsempfänger) auch Adressat von Rechnungen, die Sie bezahlen müssen. Falsch angegebene Steuersätze auf Rechnungen berechtigen nicht zum vollen Vorsteuerabzug. Kontrollieren Sie also, ob die Umsatzsteuer auf Rechnungen an Ihren Verein korrekt ausgewiesen ist.

Zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer muss abgeführt werden

Stellt ein Unternehmer für eine Leistung, die er zwischen dem 01.07. und dem 31.12.2020 erbringt, noch eine Rechnung mit dem alten Steuersatz von 19 Prozent bzw. sieben Prozent aus, hat er zu viel Umsatzsteuer ausgewiesen. Diesen zu hoch ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrag muss er trotzdem abführen. Das gilt auch, wenn der Leistungsempfänger die Steuer nicht als Vorsteuer abziehen kann, weil er selbst nicht steuerpflichtig ist. Das Gleiche gilt für Kleinbetragsrechnungen (bis 250 Euro), auf denen nur der Steuersatz, nicht aber der absolute Umsatzsteuerbetrag angegeben ist.

Als Rechnungen gelten alle Belege, mit der eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, welche Bezeichnung sie tragen. Die Regelung zum unrichtigen Steuerausweis gilt also auch für Gutschriften, Quittungen oder Eintrittskarten mit Steuerausweis. Es müssen darauf nicht alle Angaben nach § 14 UStG (z. B. eine Belegnummer und die Steuernummer) enthalten sein. Es genügt, wenn neben dem Betrag die enthaltende Umsatzsteuer in Prozent angegeben ist.

Vorsteuerabzug gilt nur für richtige – gesetzliche - Umsatzsteuer

Die falsch ausgewiesene Umsatzsteuer können Sie nicht in voller Höhe als Vorsteuer abziehen. Abzugsfähig ist nur die gesetzliche Umsatzsteuer. Wenn nicht noch im gleichen Voranmeldungszeitraum eine neue Rechnung ausgestellt wird, muss eine Berichtigung der Vorsteuer erfolgen. Das ist ein recht aufwändiges Verfahren.

Organisatorischer Handlungsbedarf im Verein

Sie müssen sicherstellen, dass Programme, Stammdaten, Verträge usw. den neuen Umsatzsteuersätzen von 16 Prozent bzw. fünf Prozent entsprechen. Anpassen bzw. aktualisieren müssen Sie insbesondere

- langfristige Verträge und Dauerrechnungen,
- Preislisten, Flyer,
- Preisangaben in Webshops,
- Fakturierungsprogramme,
- elektronische Kassensysteme und
- Steuerschlüssel und -konten in der Finanzbuchhaltungssoftware.

Anpassungsbedarf besteht evtl. auch bei Lohnabrechnungen, weil die neuen Steuersätze auch für Sachbezüge (z. B. Überlassung eines Fahrzeugs zur privaten Nutzung) gelten. Sprechen Sie uns an. Wir helfen Ihnen.

■ Entscheidungshilfe im Mustervertrag: Wann sind Trainer und Übungsleiter sozialversicherungspflichtig?

In kaum einem anderen Bereich werden mehr Fehler gemacht als bei der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von Trainern und Übungsleitern. Unserer Erfahrung nach gehen Vereine oft von einer selbstständigen Tätigkeit aus („Honorarvertrag“), ohne zu prüfen, ob die Voraussetzungen dafür vorliegen. Der folgende Beitrag soll Sie sensibilisieren und Ihnen Hilfestellungen bieten.



Vertrag und tatsächliche Verhältnisse

Vorweg: Der Sozialversicherungsstatus kann allein durch die vertragliche Regelung nicht positiv gestaltet werden. Es kommt immer auf die tatsächlichen Verhältnisse an. Steht eine Prüfung an, ist der Vertrag mit dem Trainer/Übungsleiter aber immer Ansatzpunkt bei der sozialversicherungsrechtlichen Bewertung. Eine ungeschickte Gestaltung kann also eine Selbstständigkeit ausschließen. Umgekehrt kann man sie aber nicht durch eine optimale Gestaltung herstellen.

Das sollte im Vertrag stehen

Lernen Sie nachfolgend Regelungen kennen, die Sie in den Vertrag aufnehmen sollten. Je weniger davon tatsächlich erfüllt sind, umso eher wird es sich um eine abhängige Beschäftigung handeln.

Angaben zum rechtlichen Verhältnis

Der Hinweis, dass kein Arbeitsverhältnis begründet werden soll, ist zwar nicht zwingend erforderlich, aber sinnvoll. Das gleiche gilt für den Hinweis, dass der Trainer/Übungsleiter für die Versteuerung der Vergütung selbst zuständig ist und er als selbstständiger Lehrer rentenversicherungspflichtig ist.

Angaben zur Vergütung

Die Vergütung muss stundenbezogen oder nach anderen mengenmäßigen Kriterien festgelegt werden. Idealerweise gibt es eine erfolgsabhängige Komponente, z. B. indem die Vergütung von der Teilnehmerzahl abhängig gemacht wird. Auch die Möglichkeit, zusätzliche Kurse oder Trainingseinheiten durchzuführen (die zusätzlich vergütet werden), spricht für eine Selbstständigkeit. Unbedingt vermieden werden muss eine pauschale monatliche Bezahlung. Klargestellt werden sollte, dass nur tatsächliche Arbeitsstunden vergütet werden.



Inhalt der Tätigkeit

Die vereinbarte Tätigkeit (Art und Umfang der Kurse usw.) sollte so genau beschrieben sein, dass später keine entsprechende Zuweisung durch den Verein mehr erforderlich ist. Wenn der Verein die Tätigkeit durch laufende Einzelangaben konkretisiert, spricht das nämlich für ein Direktionsrecht und damit für eine abhängige Beschäftigung.

Wichtig: Oft werden solche Verträge wegen des geringeren Verwaltungsaufwands als Rahmenvertrag ausgestaltet. Es wird also kein Zeitumfang festgelegt und die einzelnen Kurse werden nicht benannt, sondern eine Einzelbeauftragung für die jeweiligen Kurse vereinbart. Dann muss unbedingt klargestellt sein, dass das in Absprache mit dem Trainer/Übungsleiter erfolgt. Der Verein darf also kein einseitiges Weisungsrecht haben, der Trainer/Übungsleiter muss einzelne Aufträge ablehnen können.

Vertretung

Im Vertrag geregelt sein sollte, dass der Trainer/Übungsleiter im Krankheits- und Urlaubsfall selbst für eine Vertretung sorgen muss. Das spricht für ein Unternehmerrisiko, weil er keine Vergütung erhält bzw. daraus die Ersatzkraft bezahlen muss.

Arbeitsmittel

Soweit möglich sollte vereinbart werden, dass der Trainer/Übungsleiter eigene Arbeitsmittel nutzt. Zumindest sollten keine Vereinbarungen über vom Verein gestellte Arbeitsmittel enthalten sein.

Terminabsprachen

Der Vertrag sollte es dem Trainer/Übungsleiter ermöglichen, Trainings- und Kurszeiten selbst festzulegen. Das wird aber in der Regel nur bei Einzelsportarten möglich sein. Individuelle Terminabsprachen mit den Sportlern sprechen hier für eine Selbstständigkeit.

Das darf nicht im Vertrag stehen

Unbedingt vermieden werden müssen

- eine Entgeltfortzahlung im Krankheits- und Urlaubsfall sowie ein Urlaubsanspruch,
- ein Wettbewerbsverbot, d. h. eine vertragliche Regelung, dass der Trainer/Übungsleiter nicht für andere Vereine tätig werden darf,
- Berichtspflichten, die über die Abrechnung der geleisteten Arbeitsstunden hinausgehen,
- eine Verpflichtung zu anderen Tätigkeiten als den im Vertrag ausdrücklich genannten,
- Detailanweisungen zur Tätigkeit,
- eine Anwesenheitspflicht über die konkreten Trainings- und Kurszeiten hinaus,
- eine Kontrolle sportlicher Erfolge und evtl. Freistellung bei Misserfolgen,
- eine erforderliche Abstimmung mit anderen Mannschaften oder Trainern,
- die Nutzung vereinseigener Kleidung mit Logo etc.,
- Regelungen, dass der Verein Tätigkeitsbereich und Trainingszeiten ändern kann, und
- ein Weisungsrecht gegenüber Spielern oder anderen Vereinsmitarbeitern.

Der folgende Vorschlag für einen Mustervertrag enthält nur Regelungen, die für eine selbstständige Tätigkeit relevant sind.

MUSTERVERTRAG / mit selbstständigem Übungsleiter

Zwischen dem Verein ... e.V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden ..., (Adresse) – im folgenden „Verein“ genannt und Herrn/Frau (Name, Adresse) ... – im folgenden „Übungsleiter“ genannt – wird folgender Vertrag geschlossen:

§ Tätigkeit

Der Verein beauftragt Herrn/Frau ... ab dem ... als Übungsleiter mit folgenden Aufgaben:

- Training und Betreuung der ... Gruppe
- Training und Betreuung der ... Gruppe

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Tätigkeit des Übungsleiters als Ausübung eines selbstständigen, freien Berufs gilt. Ein Arbeitsverhältnis wird mit diesem Vertrag nicht begründet. Die Vergütung unterliegt nicht dem Lohnsteuerabzug. Für evtl. steuerliche Meldungen ist der Übungsleiter selbst zuständig. Das Gleiche gilt für eine evtl. Rentenversicherungspflicht als selbstständiger Lehrer.

§ Trainingszeiten

Als Übungszeiten werden vereinbart:

- (Gruppe) ...
 - (Zeiten) ...
 - (Ort) ...
- (Gruppe) ...
 - (Zeiten) ...
 - (Ort) ...

Das sind ... Übungsstunden (je mindestens 45 Minuten) wöchentlich. Eine Erweiterung der Stundenzahl muss eigens vereinbart werden.

§ Aufgaben des Übungsleiters

Der Übungsleiter ist für seine Tätigkeit voll verantwortlich. Er leitet die Kurse nach eigenem fachlichem Ermessen. Er ist insbesondere verpflichtet, (...)

- bei persönlicher Verhinderung – gleich aus welchem Grund – unverzüglich den Vorstand zu verständigen und zu veranlassen, dass die Übungsstunden von einer geeigneten Vertretung geleitet werden;

§ Vergütung

Der Übungsleiter erhält eine Vergütung in Höhe von ... Euro je vereinbarter und nachgewiesener Übungsstunde. Die Vergütung ist jeweils monatlich nachträglich nach Einreichen des Stundennachweises fällig. Während der Zeit, in der die Übungsstätte geschlossen ist, an Feiertagen wie auch bei Abwesenheit des Übungsleiters entfallen die Übungsstunden und demgemäß auch eine Ver-

gütung. Kosten, die bei der Tätigkeit als Übungsleiter anfallen, wird der Übungsleiter selbst tragen. Erforderliche und notwendige Aufwendungen werden auf Nachweis, Fahrtkosten – ebenfalls auf Nachweis – nach den üblichen Sätzen erstattet.

§ Urlaub

Erholungsurlaub des Übungsleiters sowie die Stellung einer Ersatzkraft als Urlaubsvertretung sind mit dem Vorstand abzustimmen.

§ Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag kann von jeder der Parteien mit einer Frist von ... Wochen zum Ende eines jeden Kalendervierteljahrs gekündigt werden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei schwerer Verletzung der vertraglichen Pflichten, steht jedem der Vertragsparteien das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu.

§ Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, insbesondere der Anzahl der Übungsstunden und der Höhe der Vergütung bzw. des Fahrtkostenersatzes, bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, so bleiben die übrigen Regelungen davon unberührt. Beide Vertragspartner erklären, eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrags erhalten zu haben.

Ort, Datum (Verein) (Übungsleiter)



■ Höhere Vergütungsgrenze für bezahlte Sportler: Diese Folgen hat die Änderung des AEAO für Ihren Verein

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat die Vergütungsgrenze für „bezahlte“ Sportler angehoben und dazu den Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) zu § 67a AO entsprechend geändert. Wir stellen Ihnen die Änderung vor und schildern Ihnen, was sie für Ihren Verein bedeutet.

Sportliche Veranstaltungen als Zweckbetrieb

Sportliche Veranstaltungen sind in zwei Fällen ein Zweckbetrieb (§ 67a AO):

- Die Einnahmen aus allen sportlichen Veranstaltungen sind nicht höher als 45.000 Euro (inkl. Umsatzsteuer) pro Jahr. Dann werden alle sportlichen Veranstaltungen pauschal als Zweckbetrieb behandelt. Und zwar auch dann, wenn bezahlte Sportler beteiligt sind.
- Die Einnahmen überschreiten zwar 45.000 Euro, der Verein hat aber auf die Anwendung der pauschalen Zweckbetriebsgrenze verzichtet (d. h. zum Zweckbetrieb optiert). Dann sind alle sportlichen Veranstaltungen ein Zweckbetrieb, an denen kein bezahlter Sportler beteiligt ist.

Wichtig: Hat der Verein zum Zweckbetrieb optiert, entscheidet also allein die Teilnahme bezahlter Sportler über die steuerliche Zuordnung einer Sportveranstaltung.

Die Neuerung: Vergütungspauschale steigt auf 450 Euro

Die Finanzverwaltung hat zur Vereinfachung eine pauschale Grenze festgelegt, bis zu der vereinseigene Sportler nicht als bezahlte Sportler eingestuft werden (AEAO, Ziffer 32 zu § 67a). Diese Grenze hat sie mit Wirkung vom 01.01.2020 von 400 Euro auf 450 Euro angehoben (BMF-Schreiben vom 20.12.2019).

Es handelt sich hier um einen pauschalen Aufwandsersatz. Bei Zahlungen bis 450 Euro pro Monat im Schnitt (d. h. bis 5.400 Euro pro Jahr) werden die Zahlungen also ohne Einzelnachweis der wirklichen Aufwendungen als Aufwandsersatz und nicht als Vergütung behandelt.

Wichtig: Das gilt aber nur bezüglich der Zweckbetriebsgrenze, nicht für die Behandlung bei der Lohn- oder Einkommensteuer. Zahlt Ihr Verein pauschalen Aufwandsersatz (oder Vergütungen) über 200 Euro pro Monat (Nichtaufgriffsgrenze für Amateursportler), müssen Sie diese Zahlungen immer der Lohnsteuer unterwerfen und zusätzlich Sozialversicherungsbeiträge abführen.

Sportler des Vereins sind nicht nur die (aktiven) Mitglieder des Vereins, sondern alle Sportler, die für Ihren Verein auftreten, z. B. in einer Mannschaft des Vereins mitwirken (AEAO Ziffer 31 zu § 67a).

Vergütungsgrenze gilt nur bei Option zum Zweckbetrieb

Die 450-Euro-Grenze spielt nur dann eine Rolle, wenn der Verein auf die Anwendung der pauschalen Zweckbetriebsgrenze von 45.000 Euro verzichtet. Nur dann wird zwischen Veranstaltungen mit bezahlten und unbezahlten Sportlern unterschieden. In der Regel wird ein Verein zum Zweckbetrieb optieren, wenn die Bruttoumsätze seiner sportlichen Veranstaltungen über 45.000 Euro steigen. Bei geringen Einnahmen gelten alle Veranstaltungen als Zweckbetrieb, ohne dass die Beteiligung bezahlter Sportler eine Rolle spielt.

Was macht sportliche Veranstaltungen aus?

Sportliche Veranstaltungen sind die organisatorischen Maßnahmen eines Vereins, die es sowohl Mitgliedern als auch Nichtmitgliedern ermöglichen, Sport zu treiben. Die Finanzverwaltung vertritt dazu die Auffassung, dass bezüglich der Zweckbetriebseigenschaft bei allen Sportarten grundsätzlich die einzelnen Wettbewerbe zu verstehen sind, die in engem zeitlichen und örtlichen Zusammenhang durchgeführt werden (AEAO Ziffer 24 zu § 67a).

Wichtig: Bei einer Mannschaftssportart ist also z. B. nicht die gesamte Meisterschaftsrunde, sondern jedes einzelne Meisterschaftsspiel eine eigene sportliche Veranstaltung. Bei einem Turnier hängt es nach Auffassung der Finanzverwaltung vom Einzelfall ab, ob das gesamte Turnier oder jedes einzelne Spiel als sportliche Veranstaltung anzusehen ist. Dabei ist von wesentlicher Bedeutung, ob für jedes Spiel gesondert Eintritt erhoben wird, und ob die Einnahmen und Ausgaben für jedes Spiel gesondert ermittelt werden.

Beispiele belegen das steuerliche Risiko für Vereine

Es kommt nach dem Gesetz nicht darauf an, ob ein Verein eine Veranstaltung von vornherein als steuerpflichtigen Geschäftsbetrieb angesehen oder ob er irrtümlich einen Zweckbetrieb angenommen hat (AEAO, Ziffer 23 zu § 67a Abs. 3 AO). Das ist vor allem bei erfolgsbezogenen Vergütungen ein Problem.

Beispiele:

- Ein Verein lobt eine Siegpriämie für ein Turnier aus. Gewinnt ein vereinsfremder Sportler, wird das Turnier steuerpflichtig.
- Ein Verein zahlt seinen Mannschaftssportlern Tor- oder Punkteprämien. Wegen entsprechender Erfolge der Mannschaft erhalten die Sportler mehr als 5.400 Euro im Jahr. Alle Spiele, an denen die Sportler beteiligt waren, müssen als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb behandelt werden.

Die steuerlichen Folgen:

1. Die Überschüsse aus den Veranstaltungen werden körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig. Es gelten aber die allgemeine Umsatzfreigrenze von 35.000 Euro und der Freibetrag von 5.000 Euro pro Jahr.
2. Die Eintrittsgelder der Zuschauer müssen im Nachhinein mit 19 Prozent statt mit sieben Prozent Umsatzsteuer berechnet werden.

Fazit: Die Anhebung der pauschalen Vergütungsgrenze verringert also das Risiko, dass aus einer Sportveranstaltung ungewollt ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird.

■ Kann Vorstand ohne MV-Beschluss größere Ausgaben tätigen?

Frage: Unser Verein betreibt eine Kindertagesstätte. Wir wollen in diesem Jahr die Außenanlage erneuern. Die Kosten dafür sind im Haushaltsplan enthalten. Der konnte aber von der Mitgliederversammlung (MV) nicht gebilligt werden, da es aufgrund der Corona-Situation keine Versammlung gab und wir trotz Lockerung mit Rücksicht auf die vielen älteren Mitglieder keine durchführen wollen. Kann ein Beschluss nachträglich eingeholt werden, auch wenn mit der Umgestaltung der Außenanlage schon begonnen oder diese ggf. schon umgesetzt wurde?

Antwort: Grundsätzlich gilt: Rechtsgeschäfte (Mittelverwendung) im „gewöhnlichen Geschäftskreis“ darf der Vorstand ohne Zustimmung der MV tätigen. Dazu gehört alles, was üblicherweise und regelmäßig anfällt und auch bisher schon ohne Abstimmung mit der MV gemacht wurde. Geschäfte außerhalb dieses gewöhnlichen Geschäftskreises bergen ein Risiko: Die MV könnte die Mittelverwendung als unzulässig betrachten und den Vorstand in Haftung nehmen. Auch diese Geschäfte sind zwar rechtswirksam (außer die Satzung regelt das so). Die fehlende Zustimmung kann aber zur Haftung des Vorstands führen. Der Haushaltsbeschluss durch die MV käme dagegen einer Entlastung für zukünftige Geschäfte gleich. Das ist aber praktisch nur dann relevant, wenn sich dafür eine Mehrheit in der MV findet, weil Haushaltsbeschlüsse (wenn die Satzung das nicht anders regelt) mit einfacher Mehrheit gefällt werden. Ein einzelnes Mitglied kann also keinen Schadenersatz fordern. Das Geschäft kann auch nachträglich genehmigt werden oder ungenehmigt bleiben, wenn es keine entsprechenden Anträge in der MV gibt.

Ein Risiko besteht für den Vorstand also nur, wenn sich tatsächlich eine Mehrheit finden könnte, die mit dem Rechtsgeschäft nicht einverstanden ist.



■ Ausschluss Kind wegen Rechtsextremismus der Eltern?

Frage: Ist es möglich, ein 15 Jahre altes Kind aus dem Sportverein auszuschließen, weil sich die Eltern in einer als „rechtsextrem“ angesehenen Partei engagieren? Das Kind ist aber stets höflich und hat sich nie etwas zu Schulden kommen lassen.

Antwort: Dass hier ein Ausschlussgrund besteht, kann man praktisch ausschließen. Zunächst kommt es auf das Verhalten des Mitglieds an, nicht auf das der Eltern. Vom Mitglied muss eine so erhebliche Störung des Vereinslebens ausgehen, dass dem Verein sein weiteres Verbleiben unzumutbar ist.

Das gilt bei einem Ausschluss aus wichtigem Grund, wenn also die Satzung keinen besonderen Ausschlussgrund nennt. Zwar könnte die Satzung – was sehr ungewöhnlich wäre – einen Ausschlussgrund im Verhalten der Eltern definieren. Selbst das dürfte dann aber „grob unbillig“ sein.

■ Sitzungsprotokoll ist falsch: Was kann ein Vorstandmitglied tun?

Frage: Ich bin Mitglied des Vereinsvorstands. Der Vorsitzende hat jetzt im Protokoll einer Sitzung einen Beschluss nicht korrekt dargestellt und die abweichende Meinungsbekundung zweier Mitglieder nicht aufgenommen. Kann ich dagegen vorgehen?

Antwort: Für eine Vorstandssitzung gelten die gleichen Vorschriften wie für die Mitgliederversammlung (§ 28 BGB), also auch für Beschlüsse und ihre Niederschrift. Wird gegen das Protokoll in der nächsten Vorstandssitzung Einspruch erhoben, sollte darüber ein Beschluss gefasst werden. Vorstandsmitglieder sollten verlangen, dass ihre Erklärungen ins Protokoll aufgenommen werden.

Ob Vorstandsmitglieder einen Anspruch auf die Berichtigung des Protokolls haben, muss sich aus der Satzung ergeben. Ist hier nichts geregelt, gibt es einen durchsetzbaren Anspruch auf Berichtigung nur, wenn der Inhalt des Protokolls ein (Vorstands-)Mitglied in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt. In allen anderen Fällen können Mitglieder die Änderung nur anregen. Eine Berichtigung des Protokolls ist nur mit Zustimmung der Unterzeichner möglich. Ist das der Vorsitzende, können die übrigen Vorstandsmitglieder das Protokoll nicht ändern.

Es gibt Vereine, bei denen die Satzung die Genehmigung des Protokolls regelt oder eine Frist für einen Widerspruch vorgibt. Damit ist ein späterer Widerspruch gegen das Protokoll nicht ausgeschlossen. Kommt es aber zum Rechtsstreit, verschiebt sich die Beweislast auf das anfechtende Mitglied. Deswegen sollten solche Fristen und Verfahrensvorgaben unbedingt beachtet werden.

Das Protokoll ist eine Privaturkunde. Es hat deswegen keine verbindliche inhaltliche Beweiskraft. Damit sich die Beweislage für das anfechtende Mitglied nicht verschlechtert, sollte es seinerseits den korrekten Sachverhalt schriftlich festhalten und dabei darauf verweisen, dass eine entsprechende Änderung des Protokolls abgelehnt wurde.

Nach Möglichkeit sollten andere Vorstandsmitglieder dieses „Gegenprotokoll“ unterschreiben.

■ Kann ein Verein eine nicht gemeinnützige Einrichtung fördern?

Frage: Wir sind dabei, einen Förderverein für die Kinderbetreuung in einem Mehrgenerationenhaus zu gründen. Das Finanzamt hat die Gemeinnützigkeit abgelehnt, weil der Träger nicht steuerbegünstigt ist. Gibt es eine Möglichkeit, trotzdem die Gemeinnützigkeit zu bekommen?

Antwort: Eine Mittelweitergabe an nicht gemeinnützige Einrichtungen ist unzulässig. Deswegen kann der Verein nicht als Förderverein gemeinnützig sein. Er muss also steuerlich als unmittelbar tätiger Verein gestaltet sein.

Das Finanzamt stößt sich hier wohl an Begriffen wie „Förderverein“ und „Mittelbeschaffung“. Ein Förderverein im steuerlichen Sinn (§ 58 Nr. 1 AO) stellt nämlich einen Ausnahmetatbestand dar. Anders als sonstige, d. h. unmittelbar tätige, gemeinnützige Organisationen, kann er Mittel zur freien Hand weitergeben – aber nur an andere gemeinnützige und öffentlich-rechtliche Körperschaften. Die fehlen aber hier.

Die Lösung sieht so aus, dass der Verein als „Trägerverein“ fungiert. Er muss die entsprechenden Tätigkeiten (Kinderbetreuung) selbst durchführen. Da ein Verein aber nicht selbst tätig werden kann, sondern immer nur über Personen, ist das nur eine Frage der rechtlichen Gestaltung. Die muss so aussehen, dass die Tätigkeiten immer unter seiner Regie stattfinden.

Dazu braucht es in der Regel keine großen organisatorischen Änderungen. Statt Geld an das Mehrgenerationenhaus zu geben, kann der Verein mit ihm einen Mietvertrag über die Raumnutzung abschließen, womit die Mittel ja im Endeffekt in gleicher Weise Mittel an das Mehrgenerationenhaus fließen. Einrichtungsgegenstände, pädagogisches Material etc. werden vom Verein selbst gekauft und bleiben in dessen Eigentum. Erzieherinnen und Betreuer werden direkt vom Verein beschäftigt. Das bedeutet für den Verein u. U. natürlich einen Mehraufwand, weil alle Verträge über ihn laufen müssen, eine Lohnbuchhaltung bei ihm angesiedelt sein muss etc. Im Kern ist das aber nur eine Frage der vertraglichen und buchhalterischen Zuordnung.

Aus der Satzung muss sich dann ergeben, dass der Verein die entsprechenden Aktivitäten selbst durchführt. Unter „die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch“ muss er also dann die konkreten Tätigkeiten als eigene aufführen.



■ Ausgliederung des Sportbetriebs in anderen Verein

Frage: Unser Sportverein wird seinen Spielbetrieb als eigene Abteilung in einen großen lokalen Sportverein eingliedern. Der Verein wird dann nur noch zur Mittelbeschaffung für diese Abteilung fortgeführt. Die Sportausrüstung soll aber im Eigentum unseres Vereins bleiben und nur leihweise von der künftigen Abteilung genutzt werden. Was müssen wir hier beachten?

Antwort: Die Aufgabe des eigenen Sportbetriebs macht schon aus gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen eine Satzungsänderung erforderlich. Diese ist zudem eine Zweckänderung. Denn der Verein verändert aus Sicht des Mitglieds seinen „Charakter“. Dafür ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Mitglieder, die nicht zur Versammlung erscheinen, können nachträglich schriftlich zustimmen. Gibt der Verein den Spielbetrieb auf, wäre das ein Verstoß gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit. Ein Sportverein muss seinen Satzungszweck – die Förderung des Sports – grundsätzlich selbst verfolgen. Er muss also selbst Sportveranstaltungen, Training und Wettkämpfe durchführen. Andernfalls wird das Finanzamt die Gemeinnützigkeit entziehen.

Eine mittelbare Förderung des Sports durch Beschaffung von Mitteln oder Bereitstellung von Ausrüstung ist nur steuerbegünstigt, wenn das ausdrücklich Satzungszweck ist (AEAO zur AO Ziff. 1 zu § 58 Nr. 1). Der Satzungszweck muss also entsprechend geändert werden.

Die Texte dieser Ausgabe sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Quelle: IWW Verlag